

31. Urtheil vom 11. März 1892
in Sachen Manser.

A. Gegen den Sohn Johann des Rekurrenten war wegen Körperverletzung, begangen gegenüber Johann Weißhaupt, Strafuntersuchung eingeleitet worden. Gemäß Beschluß der Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden hinterlegte hierauf der Rekurrent Kapitaltitel im Nominalbetrage von 12,180 Fr. zur Sicherheit „für den Fall einer Flucht seines der Körperverletzung angeklagten Sohnes vor Ausspruch des Strafrichters.“ Der Sohn Manser wurde in Folge dessen auf freien Fuß gesetzt; derselbe stellte sich den Gerichten und wurde durch Urtheil des Kantonsgerichtes Appenzell Innerrhoden vom 5./16. November 1891 zu einer Geldstrafe von 2000 Fr., zu den Rechtskosten und zu einer Entschädigung an den Vulneraten von 1000 Fr. verurtheilt. Nachträglich faßte das Gericht, ohne Anhörung der Parteien, am 6. November 1891 den Beschluß: „Es seien die „Bußen und Kosten, sowie die Entschädigung an Johann Weißhaupt innert vier Wochen zu bezahlen, eventuell die von Vater „Manser auf der Landeskanzlei deponirten Kapitalien versteigert „und sämtliche 4493 Fr. gesprochenen Bußen und Gelder aus „dem Erlös gedeckt werden müssen.“

B. Der Rekurrent stellte gegenüber diesem Beschlusse beim Landammannamte das Begehren, ihm die hinterlegten Kapitalien wieder zur Hand zu stellen. Die Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden erwiderte hierauf gemäß Beschluß vom 13. November 1891: Es könne in dem Nachtragsbescheide sowohl ein Formfehler als auch ein Eingriff in die administrativen Verfügungen erblickt werden. Es stehe sonach dem Vater Manser das Recht offen, um Kassation des Urtheils einzukommen. Derselbe werde jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei einer allfälligen Kassation es dem Richter zustehen müsse, Bestimmungen in dem Sinne zu treffen, daß falls die gesprochenen Gelder und Bußen nicht innert kurzer Frist bezahlt werden, Sohn Manser solche mit Arbeitshaus beziehungsweise in dem Korrektionsspital abzuverdienen habe. Auf erneuertes Begehren des Rekurrenten

um Herausgabe der Kaution, beschloß die Standeskommission am 27. November 1891, der Rekurrent werde mit seinem Begehren in dem Sinne an das Kantonsgericht gewiesen, daß solches die Haftpflicht des Vaters für den Sohn als erloschen erklären möge.

C. Hierauf wendete sich der Rekurrent an das Kantonsgericht mit dem Begehren: Es möge auf das Urtheil vom 6. November in dem Sinne zurückgekommen werden, daß die von Vater Manser der Standeskommission gemachte Hinterlage, weil nur für den Fall der Entweichung des Sohnes Manser vor dem Urtheile bestimmt, ohne weiteres herausgegeben werde. Gleichzeitig wurde das Begehren gestellt, es möge dem Sohn Manser bewilligt werden, die über ihn verhängten Bußen und Kosten in halbjährlichen Raten von 500 Fr. abzuführen, unter Leistung annehmbarer Bürgschaft. Das Kantonsgericht entschied indeß am 11. Dezember 1891, es finde sich nicht veranlaßt, auf den Beschluß vom 6. November zurückzukommen; dagegen stehe dem Petenten frei, mit seinem Begehren bei der Standeskommission als derjenigen Behörde, welcher die Exekution über alle richterlichen Urtheile zustehe, einzukommen.

D. Nunmehr ergriff J. A. Manser den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er mit Eingabe vom 2./19. Januar 1892 den Antrag stellt: Es sei unter Aufhebung des Nachtragsbeschlusses des Kantonsgerichtes vom 6. November und des Beschlusses der Standeskommission vom 13. und 27. November 1891 der Stand Appenzell Innerrhoden pflichtig zu erklären, dem Rekurrenten die unterm 27. August deponirten Werthschriften unbeschwert auszuhinzugeben. Er bemerkt: Indem Kantonsgericht und Standeskommission das unbeftrittene Eigenthum des Rekurrenten, der in dem Straffalle des Johann Manser in keiner Weise theilhaftig gewesen sei, kurzer Hand zur Bezahlung der dem verurtheilten Sohn Manser überbundenen Geldstrafe und Civilentschädigung verwenden wollen, verletzen sie den Art. 4 K.-B., welcher dem Rekurrenten die Unverletzlichkeit seines Eigenthums gegenüber solchen Eingriffen garantire. Der, ohne Beizug und Vorwissen der Parteien gefaßte, Nachtragsbeschluß des Kantonsgerichtes vom 6. November 1891 verletze den Grundsatz, daß Niemand ungehört verurtheilt werden dürfe. Er verstoße auch

gegen die in Art. 38 Ziff. 2 R.-V. aufgestellte Kompetenzvorschrift, nach welcher das Kantonsgericht als Strafinstanz nur gegenüber dem Angeklagten habe urtheilen, nicht aber einen dritten Unbetheiligten zu Bezahlung der Geldbuße und zum Ersatz des durch den Verurtheilten verschuldeten Schadens habe anhalten können.

E. In ihrer Bernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt die Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden: Dem Rekurrenten wäre freigestanden, gegen den Entscheid des Kantonsgerichtes vom 6. November 1891 das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde an die Standeskommission zu ergreifen; er sei darauf auch ausdrücklich hingewiesen worden. Nichtsdestoweniger habe er davon keinen Gebrauch gemacht. Es sei daher nichts anderes übrig geblieben, als ihn an das Gericht selbst zu weisen, um bei diesem eine Wiedererwägung des Nachtragsbeschlusses zu begehren. Das Gericht habe sein sachbezügliches Begehren zwar abgewiesen, ihm jedoch freigestellt, mit seinem Gesuche bei der Standeskommission einzukommen; statt von dieser Begünstigung Gebrauch zu machen, habe der Rekurrent den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Die Standeskommission überlasse es dem Bundesgerichte, zu entscheiden, ob ihre Stellungnahme nach der ganzen Sachlage nicht die richtige gewesen sei; nachdem der Rekurrent bei der Standeskommission kein förmliches Kassationsgesuch eingelegt habe, sei die Standeskommission kaum veranlaßt gewesen, von sich aus gegen den Beschluß des Gerichtes Stellung einzunehmen. Das Kantonsgericht des Kantons Appenzell Innerrhoden seinerseits bemerkt, der Rekurs bezwecke eine muthwillige Verzögerung der Bezahlung der dem Sohne Manser auferlegten Geldstrafen und Entschädigungen. Vor dem kantonsgerichtlichen Urtheile habe kein Richter und habe auch der Rekurrent selbst nicht daran gedacht, daß das Depositum vor Bezahlung der Buße und Entschädigung zurückgezogen werden solle. Der Rekurrent habe am Morgen vor der Verhandlung beim Präsidenten des Kantonsgerichtes darum nachgesucht, daß ihm der Vorstand vor Kantonsgericht gestattet werde, da voraussichtlich nur er werde „den Fuß in den Bach setzen müssen.“ Auch aus dem Vortrage des Rekurrenten vor Kantonsgericht habe jeder Richter die Ueberzeugung

erschöpfen müssen, daß die Bezahlung zu sprechender Bußen und Entschädigungen auf den Schultern des Rekurrenten lasten werde. Hätte auch nur ein einziger Richter hieran gezweifelt, so wäre muthmaßlich das Urtheil ein anderes geworden. Auf die Anfrage des Klägers Weißhaupt an den Präsidenten des Kantonsgerichtes, wann er die Entschädigung beziehen könne, habe sodann das Kantonsgericht einfach dasjenige bestätigt, was in allen früheren ähnlichen Fällen in Betreff der Zahlungen ausgesprochen worden sei, nämlich daß durch das Landesfiskalamt die Gelder vor Aushängung des Depositums sofort eingezogen werden müssen, oder daß gegen anderweitige Bürgschaft das Depositum ausgehändigt werde dürfe und der Standeskommission überlassen bleibe, Zahlungstermine zu bewilligen.

F. Gleichzeitig mit seinem staatsrechtlichen Rekurse hat der Rekurrent beim Bundesgerichte auch eine Civillage gegen den Kanton Appenzell Innerrhoden eingereicht, in welcher er den Antrag stellt: Es sei der Stand Appenzell Innerrhoden pflichtig zu erklären, die vom Kläger bei der Landeskasselle unterm 27. August 1891 deponirten Werthschriften im Gesamtbetrage von 12,180 Franken unbeschwert herauszugeben, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist nicht bestritten, sondern von der Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden ausdrücklich anerkannt, daß der Rekurrent die von ihm durch Hinterlegung von Werthschriften geleistete Kaution der Standeskommission dafür bestellt hat, daß sein Sohn sich nicht der strafgerichtlichen Beurtheilung durch die Flucht entziehe. Im Weiteren steht fest, daß diese Bedingung, unter welcher der Rekurrent sich verpflichtete, nicht in Erfüllung gegangen ist, da der Sohn des Rekurrenten sich der strafgerichtlichen Beurtheilung nicht durch die Flucht entzogen, sondern im Gegentheil sich dem Gerichte gestellt hat und auch gegenwärtig noch im Kantonsgebiete von Appenzell Innerrhoden sich aufhält. Die Kaution ist danach mit der Stellung des Angeeschuldigten vor Gericht frei geworden und darf nicht zur Sicherheit von Buße und Kosten, für welche sie gar nicht geleistet war, zurückbehalten oder zu deren Zahlung verwendet werden. Ein Rechtsatz des appenzell-innerrhodischen Rechtes, daß strafprozeßuale Kautionen

ohne weiters für Geldstrafe, Kosten und Entschädigung haften, ist nicht angeführt worden, ein sachbezügliches Gesetz besteht offenbar nicht; ebensowenig ein Gewohnheitsrechtssatz. Zwar bemerkt das Kantonsgericht, es sei in ähnlichen Fällen stets in diesem Sinne verfahren worden. Allein es führt solche ähnliche Fälle nicht an und es ist nun klar, daß wenn es im Kanton Appenzell Innerrhoden Gewohnheitsrecht wäre, daß die strafprozeßualen Kautionen nicht nur für die Stellung des Angeeschuldigten vor Gericht, sondern unabhängig hievon, zu Sicherung von Buße, Kosten und Entschädigung bestellt werden müßten, der Kautionbesteller eben angehalten würde, auch hiefür zu caviren, nicht aber, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist, nur dafür, daß der Angeeschuldigte nicht vor der strafgerichtlichen Beurtheilung die Flucht ergreife. Wenn das Kantonsgericht des Kantons Appenzell Innerrhoden andeutet, daß der Rekurrent vor Kantonsgericht eine weitergehende Verpflichtung übernommen habe, als bei der Kautionbestellung gegenüber der Ständekommission, so ist dies nicht dargethan. Die behauptete Aeußerung des Rekurrenten, voraussichtlich werde nur er „den Fuß in den Bach setzen müssen,“ enthält die Eingehung einer solchen weitergehenden Verpflichtung natürlich nicht; sie sagt ja durchaus nicht, daß die Kautionbestellung ausgedehnt werde auf die Sicherung von Buße, Kosten und Entschädigung. Wichtig mag sein, daß die Mitglieder des Kantonsgerichtes nach dem Verhalten des Rekurrenten erwarteten, derselbe werde freiwillig für seinen Sohn einstehen und Buße, Kosten und Entschädigung bezahlen. Allein dies ist offenbar gleichgültig. Rechtlich entscheidend ist einzig, daß der Rekurrent eine Verpflichtung, für die Buße zu haften, nicht eingegangen hat. Die angefochtenen Beschlüsse des Kantonsgerichtes vom 6. November und 11. Dezember 1891, welche die vom Rekurrente geleistete Hinterlage für die Bußen u. s. w. in Anspruch nehmen wollen, machen demnach den Rekurrenten ohne jeden rechtlichen Grund für eine fremde Schuld verantwortlich, für welche derselbe sich nicht verpflichtet hat; sie enthalten einen völlig willkürlichen Eingriff in dessen Vermögen und erscheinen daher als verfassungswidrig. Dieselben müssen also aufgehoben werden. Wenn angedeutet worden ist, der Rekurrent habe den kantonalen

Instanzenzug nicht erschöpft, da er insbesondere gegen den Entscheid des Kantonsgerichtes vom 6. November 1891 die Kassationsbeschwerde an die Ständekommission hätte ergreifen können, so ist darauf zu erwidern, daß, nach feststehender bundesrechtlicher Praxis, der Rekurrent zu Erschöpfung der kantonalen Instanzen nicht verpflichtet war, vielmehr sich direkt beim Bundesgerichte beschweren konnte.

2. Dagegen könnte sich fragen, ob nicht der Rekurrent mit seinem Begehren, es sei der Stand Appenzell Innerrhoden zu unbefchwelter Aushingabe der hinterlegten Werthschriften zu verpflichten, auf den Civilweg zu verweisen sei. Allein es ist auch dies zu verneinen. Zwar ist allerdings das zwischen dem Rekurrenten als Kautionbesteller und dem Staate Appenzell Innerrhoden begründete Rechtsverhältniß ein privatrechtliches. Allein es ist nun wohl anzunehmen, daß die vom Kantonsgerichte als Strafgericht getroffene Entscheidung über die Haftung der Kaution für Buße, Kosten u. s. w. nach dem kantonalen Rechte, nachdem gegen dieselbe die Kassation nicht ergriffen worden ist, als eine definitive und für den Civilrichter verbindliche zu betrachten wäre, so daß der Rekurrent durch eine Civilklage nicht zum Ziele hätte gelangen können. Es ist denn auch weder seitens der Ständekommission noch seitens des Kantonsgerichtes von Appenzell Innerrhoden ein sachbezüglicher Antrag gestellt worden; ja diese Behörden haben überhaupt einen Antrag auf Abweisung der Beschwerde, wenigstens ausdrücklich, gar nicht gestellt.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.